

Gesetz- und Verordnungsblatt
für die
evangelisch-lutherische Kirche
des
Landesteils Oldenburg
im Freistaat Oldenburg.

IX. Band. (Ausgegeben den 7. Sept. 1921.) 13. Stück.

Inhalt:

- Nr.* 54. Verordnung vom 2. September 1921, betreffend Vornahme von Wahlen zur Landessynode.
Nr. 55. Bekanntmachung an alle Kirchenräte vom 2. September 1921, betreffend die Wahlen zur Landessynode.
Nr. 56. Bekanntmachung an die Kreis Kirchenräte vom 2. September 1921, betreffend die Wahlen zur Landessynode.
 — Nachrichten.

Nr. 54.

Verordnung, betreffend Vornahme von Wahlen zur Landessynode.
Oldenburg, 1921 September 2.

Auf Grund des § 145 der Verfassung vom 12. November 1920 werden die Wahlen zur Landessynode auf den 22. Sonntag nach Trinitatis, den 23. Oktober 1921 anberaumt.

Der Beginn der Wahlhandlung wird von den einzelnen Kirchenräten unter Beobachtung des § 11 des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1919 festgesetzt werden.

Die Kirchenräte und Wahlvorsteher haben das zur Ausführung der Wahlen Erforderliche unverzüglich gemäß

den Bestimmungen des Wahlgesetzes, soweit diese nicht durch die Bestimmungen der neuen Verfassung abgeändert sind, anzuordnen.

Oldenburg, 1921 September 2.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Rust.

№ 55.

Bekanntmachung an alle Kirchenräte, betreffend die Wahlen zur Landes Synode.

Oldenburg, 1921 September 2.

Nachdem durch Verordnung vom heutigen Tage die Wahlen zur Landes Synode ausgeschrieben sind, werden die durch die neue Verfassung herbeigeführten Änderungen des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1919 den Kirchenräten zur sorgfältigen Beachtung empfohlen. Nach § 146 der Verfassung gilt dieses Gesetz bis zum Erlaß eines neuen Wahlgesetzes weiter, soweit es nicht durch die Bestimmungen der Verfassung abgeändert ist.

I. Folgende Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1919 gelten unverändert:

§§ 5, 9—11, 12 Abs. 1—2, 13—26, 27 ohne Nr. 3 Abs. 2, 30—31, 35—36, ferner §§ 28, 29, 32, 33, mit der Maßgabe, daß statt „Landeskirchenversammlung“ „Landes Synode“, bezw. anstatt „Vorstand der Kreis Synode“ „Kreis Kirchenrat“ zu setzen ist.

II. Folgende neue Bestimmungen ergeben sich aus der Verfassung:

1. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde, welche nach §§ 16—18 der Verfassung stimmberechtigt sind.

2. Wahlkreise sind die Kirchenkreise. Die Zahl der zu Wählenden ergibt sich aus § 72 der Verfassung.
3. Der Wahlliste ist die Liste zu Grunde zu legen, die für die in der Gemeindeversammlung (§ 16 der Verfassung) stimmberechtigten Gemeindeglieder aufgestellt ist. Es ist demnach die für die letzte Kirchenratswahl benutzte Liste entsprechend fortzuführen.
4. Für jeden Abgeordneten ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 72 Abs. 2 der Verfassung), und zwar in dem gleichen Wahlgange.
5. Werden auf einem Stimmzettel mehr Abgeordnete gewählt, als in dem betreffenden Wahlkreise zu wählen sind, so werden soviel Namen je der weltlichen und geistlichen zu Abgeordneten zu Wählenden, von den letzten anfangend, gestrichen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Zahl von Abgeordneten erreicht ist. Das Gleiche gilt von den zu Ersatzmitgliedern zu Wählenden.

Dazu bestimmt der Oberkirchenrat: Damit Verwirrung infolge der gleichzeitigen Wahl von Ersatzmitgliedern vermieden wird, ist auf dem Stimmzettel deutlich kenntlich zu machen, ob die darauf Genannten als Abgeordnete oder als Ersatzmitglieder gewählt werden. Das geschieht in der Weise, daß die Namen der zu wählenden Abgeordneten und Ersatzmitglieder in zwei durch einen Strich äußerlich getrennten Abteilungen aufgeführt werden. Ist nicht zu erkennen, ob einer der im Stimmzettel Bezeichneten als Abgeordneter oder als Ersatzmitglied gewählt wird, ist der Stimmzettel ungültig.

Da nach § 72 Abs. 2 der Verfassung für jeden Abgeordneten ein bestimmtes Ersatzmitglied zu wählen ist, sind die gewählten Ersatzmitglieder in der Weise auf die Abgeordneten zu verteilen, daß das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl Ersatzmitglied auch des Abgeordneten mit der höchsten Stimmenzahl wird, das Ersatzmitglied mit

der nächstfolgenden Stimmenzahl Ersatzmitglied des Abgeordneten mit der nächstfolgenden Stimmenzahl und so fort. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Oberkirchenrates vom 29. Juli 1919, betreffend die Wahlen verwiesen, welche ohne die Absätze 2 und 11 entsprechend anzuwenden ist. Daß in dieser Bekanntmachung bezeichnete Muster 4 (Wahlniederschrift) ist in Folge der Wahl von Ersatzmitgliedern in folgenden Punkten abzuändern:

a) In Abs. 13 (Gesetzbl. Seite 311) ist als Ziffer 7 anzufügen:

7. weil nicht unzweifelhaft zu erkennen war, ob die in dem Stimmzettel Bezeichneten zu Abgeordneten oder zu Ersatzmitgliedern gewählt wurden.

b) In Abs. 14 muß es heißen:

Die Stimmzettel Nr
enthielten mehr Namen von Abgeordneten und Ersatzmitgliedern, als zu wählen waren. Es wurden deshalb so viel Namen je der weltlichen und geistlichen zu Wählenden, von den letzten anfangend, gestrichen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Abgeordneten und Ersatzmitglieder erreicht war.

c) In Abs. 19 (Gesetzbl. Seite 312) muß es heißen:
Es haben erhalten.

I. als Abgeordnete:

.....
.....

II. als Ersatzmitglieder:

.....
.....

Endlich verweist der Oberkirchenrat auf die durch die Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 9. Oktober 1919 (Gesetzblatt Seite 321) herbeigeführte Änderung des Musters 4.

Die Muster für die Wahl Niederschrift (Muster 4) sowie die Vordrucke zu den Wahllisten und den Bekanntmachungen der Kirchenräte können von der Buchdruckerei von Ad. Litzmann in Oldenburg bezogen werden.

Oldenburg, 1921 September 2.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Kust.

Nr. 56.

Bekanntmachung an die Kreis Kirchenräte, betreffend die Wahlen zur Landes Synode.

Oldenburg, 1921 September 2.

Nach den §§ 29—32 des Wahlgesetzes vom 1. Juli 1919 liegt die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlbezirken dem Kreis Kirchenrat ob. Dieser ist für die genaue Beobachtung der genannten Bestimmungen verantwortlich.

Für die Aufnahme der im § 29 Absatz 2 vorgeschriebenen Niederschrift ist das den Kreis Pfarrern von der Registratur des Oberkirchenrats unmittelbar zugehende Muster zu verwenden.

Wegen der Einsendung der Verhandlung an den Oberkirchenrat wird auf § 33 verwiesen.

Oldenburg, 1921 September 2.

Oberkirchenrat.

Dr. Tilemann.

Kust.

Nachrichten.

Der Pfarrer em. Schwarting ist am 22. Juli 1921 gestorben.

Der Pfarrer Dede in Osternburg ist auf sein Ansuchen zum 1. Oktober 1921 in den Ruhestand versetzt und der Pfarrer Schütte daselbst mit dem gleichen Tage zum ersten Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Osternburg ernannt worden.

Der Pastor coll. Folkers in Goslar a. S. ist mit dem 1. September 1921 zum ordinierten Hilfsprediger in Zwischenahn ernannt worden.

Zum 1. September 1921 sind beauftragt worden:

1. der prov. Hilfsprediger Duwe in Zwischenahn mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg,
 2. der prov. Assistenzprediger Dede in Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Alteneesch.
-

Gingeführt sind:

am 3. April 1921 der Pfarrer Derfs aus Alteneesch in das Pfarramt zu Neuenhuntsorf,

am 1. Mai 1921 der Pfarrer Logemann in das Pfarramt zu Schweiburg.

Der Organist Popken in Wardenburg ist am 1. Juli 1921 gestorben.

Der Hauptlehrer Schulze in Bloken hat am 15. Juni 1921 die Organistenprüfung bestanden.

Die am 5. Januar 1921 in Oldenburg verstorbene Witwe Mette Catharine Sophie Wöltjen geb. Steenhoff hat der Kirchengemeinde Hude ein Kapital von 600 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Der Rentner August Cordes in Oldenburg hat der Kirchengemeinde Rodenkirchen 1000 *M* unter bestimmten Bedingungen vermacht.

Herr Georg Ehlers, 1873 von Westerstede nach Amerika ausgewandert, hat dem Orgelbaufonds in Westerstede 1000 *M* zugewandt.

Die vom Oberkirchenrat unter dem 5. März 1920 empfohlenen Kollekten haben erbracht:

1. für die Seemannsmission in Nordenham 3013,49 *M*

Der Betrag ist an den Oldenburgischen Landesverein für Innere Mission überwiesen worden.

2. für das Erziehungshaus „to Hus“ 3735,80 „

Der Betrag ist an den Rechnungsführer, Herrn Rechnungsrat Paradies hier, überwiesen worden.

3. für die Anstalt Bethel bei Bielefeld 5000,15 „

Der Betrag ist dem Vorstand der Anstalt Bethel übersandt.

4. für die weibliche Jugendpflege 532,02 „

Der Betrag ist an den Evangelischen Verband zur Pflege der weiblichen Jugend Deutschlands in Berlin-Dahlem übersandt.

5. für die ausländische Diaspora (Wynberg-Blatte) 849,— „

Der Betrag ist dem Landeskonfistorium Hannover zur weiteren Veranlassung überwiesen worden.

6. für das deutsche Evangelisationswerk in Spanien 1118,89 "

Der Betrag ist an Herrn Pfarrer Fliedner in Kaiserswerth übersandt worden.

Die für die Francke'sche Waisenanstalt in Halle abgehaltene Kirchenkollekte hat 4217,66 *M* ergeben.

Dieser Betrag ist Herrn Pastor Körner in Halle übersandt worden.

Die am Totensonntage 1920 für die Hinterbliebenen der Gefallenen abgehaltene Kirchenkollekte hat erbracht 7566,16 *M*.

Der Betrag ist an den Verein vom Roten Kreuz als Landesauschuß der Nationalstiftung abgeführt worden.

Die Kirchenkollekte am Weihnachtsfeste 1920 hat erbracht 12494,92 *M*.

Davon haben erhalten:

- | | |
|--|------------------|
| 1. der evangelische Schulverein in Lönningen | 3 000,— <i>M</i> |
| 2. der Kirchenrat in Elisabethfehn für die Schuldentilgung | 400,— " |
| 3. der Kirchenrat in Neuenkirchen für die Schuldentilgung | 600,— " |
| 4. der Kapellenbauverein in Idafehn . . . | 600,— " |
| 5. der " " " Fladderlohausen | 200,— " |
| 6. die einheimische Diaspora | 2 400,— " |
| 7. der Oldenburgische Landesverein für Innere Mission | 5 294,92 " |

zusammen wie oben 12 494,92 *M*

Aus kirchlichen Sammlungen im Jahre 1920 sind für verschiedene Zwecke beim Oberkirchenrat eingesandt 1329,75 *M.*

Dieser Betrag ist bestimmungsgemäß wie folgt verteilt:

1. an das Evangelische Krankenhaus	468,95	<i>M</i>
2. an den Landesverein für Innere Mission	29,47	"
3. an das Rote Kreuz hier:		
für die Nationalstiftung	62,83	"
" " Gefangenen in Sibirien	87,70	"
" Kriegshinterbliebene	63,45	"
" Deutsches Ostland	407,77	"
" das Blindenheim	10,—	"
" Rückwandererhilfe	17,33	"
4. an die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen	34,50	"
5. an den Allgem. evang. prot. Missions= verein Berlin W. 57, Palasstr. 57	25,—	"
6. an den Hilfsauschuß für Marienfel	50,—	"
7. an das Elisabethstift in Oldenburg	35,—	"
8. zur Verfügung des Oberkirchenrats	37,75	"

zusammen wie oben 1329,75 *M*

Die Zinsen der im Jahre 1919 auf Scheckkonto be= legten Kollektengelder im Betrage von 170,55 *M* sind an das Elisabethstift in Oldenburg abgeführt worden.

Den Kirchenräten bezw. Pfarrern sind folgende Rund= schreiben zugegangen:

Datum:	Inhaltsangabe:
4. Mai 1921	kirchliche Besteuerung.
6. " "	Leistungen aus Pachtverträgen.
7. " " }	Einspruch gegen die Auf= hebung der §§ 218, 219, 220 St.G.B.
9. " " }	

Datum:	Inhaltsangabe:
7. Mai 1921	Aufgaben der Kirchenräte.
4. Juni 1921	Ablösung von Naturalberechtigungen und Naturaldiensten.
7. " "	baul. Veränderungen 1918/21.
22. " "	Opfertag für Oberschlesien.
6. Juli 1921	Unterbringung der Oberschlesier (vertraulich).
20. " "	Laienreden am Grabe.
27. " "	Ausführung der Pachtschutzordnung.
29. " "	Inanspruchnahme von Kirchensland für Wohnungsbau und Kleingarten- und Kleinpachtzwecke.
1. August 1921	Desgleichen (vertraulich).
13. " "	Mitwirkung des Oberkirchenrats beim kirchlichen Bauwesen.
27. " "	Fortbildungskursus für Organisten und kirchliche Woche.